

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1830**

32 (21.4.1830)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Kinzig-, Murg- und Pfalz-Kreis.

Nro. 32. Mittwoch den 21. April 1830.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nach den von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ausgesprochenen Bestimmungen über die Errichtung der Gendarmerie, hat letztere ganz die Eigenschaft eines Militär-Corps, welches bestimmt ist, die Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Staate zu handhaben.

Diesemnach ist ein jeder Gendarm, wenn er in Ausübung seines Dienstes begriffen ist, nach Umständen wie eine Militär-Patrouille oder wie eine Schildwache zu betrachten. Derselbe hat in dieser Eigenschaft die nämlichen Rücksichten anzusprechen, wie eine Patrouille oder wie eine Schildwache vom Linien-Militär.

Schon daraus folgt also, daß Widersetzlichkeit gegen einen Gendarmen, der in einer Dienstverrichtung begriffen ist, gerade so bestraft wird, wie die Widersetzlichkeit gegen eine Patrouille oder Schildwache vom Linien-Militär.

Außerdem aber sagt der §. 39. des hohen Edicts über die Gendarmerie vom 3. Oktober v. J. noch ausdrücklich, daß Widersetzlichkeit gegen die Anordnung eines Gendarmen, der in Ausübung seines Dienstes begriffen ist, dieselben Folgen nach sich ziehe, wie das Vergehen gegen eine Schildwache der Linientruppen.

Eine weitere Folge jener der Gendarmerie beigelegten Eigenschaft eines Militär-Corps besteht darin, daß jeder Offizier der Gendarmerie zu den Civil-Personen genau in demselben Verhältnisse steht, wie ein Offizier von der Linie.

Aus diesem Grunde werden Beleidigungen gegen einen Offizier von der Gendarmerie gerade eben so bestraft, wie Beleidigungen gegen einen Offizier von der Linie.

Da nun die Strafen, welche, nach der Verordnung vom 13. August 1805 (Regierungsbl. Nro. 25) auf dergleichen Beleidigungen und auf Widersetzlichkeit gegen im Dienst begriffene Militärpersonen, namentlich gegen Schildwachen, eintreten, sehr bedeutend sind, so sieht man sich veranlaßt, zur allgemeinen Warnung die betreffenden Bestimmungen aus jener Verordnung hier unten besonders bekannt zu machen. Karlsruhe den 15. Februar 1830.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkeim.

vdt. Graf von Leiningen.

Bestimmungen aus der Verordnung vom 13. August 1805, über Bestrafung der entstehenden Streitigkeiten zwischen Militär- und Civil-Personen.

1) Wann ein in Unsern Militärdiensten stehender Offizier oder anderer Kriegsbeamter von einer Person des Civilstandes, welche weder zum Adel, noch zu Unsern Räten oder denen in die Rangklassen vereignschasteten Civilbeamten gehört, mit Worten und Geberden oder andern dergleichen Verbal-Injurien beleidiget worden, so soll der Beleidiger, nach Beschaffenheit und Schwere der Beleidigung, des dazu gegebenen Anlasses, und der übrigen sowohl die Moralität der Handlung als deren Folgen bestimmenden Umständen, mit Gefängnißstrafe von vier bis acht Wochen, oder aber mit Arbeitshausstrafe oder Festungsarrest von drei bis sechs Monaten belegt werden.

2) Eine dergleichen Person des Civilstandes, welche sich gegen einen Offizier mit Real-Injurien vergeht, hat, nach gleichmäßiger Bewandniß der Umstände, wenn auch die verübte Thätlichkeit an sich zu einer eigentlichen Criminaluntersuchung nicht qualifizirt wäre, dennoch Festungsarrest oder Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre verwirkt.

3) Ist derjenige, welcher die Real-Injurie verübt hat, ganz gemeinen Bürger- oder Bauernstandes, so soll die Gefängnißstrafe mit Einschränkung der Kost, so daß solche, dem Befinden nach, ganz oder halb bei Wasser und Brod auszuhalten, die Arbeitshausstrafe aber mit körperlicher Züchtigung bei dem Antritte, oder zugleich am Ende derselben, geschärft und dagegen ihre Dauer auf die Hälfte der sonst bestimmenden Zeit eingeschränkt werden.

4) Alle Injurien, deren sich eine zum Adel oder zu den charakterisirten Beamten des Civilstandes gehörige Person gegen einen Offizier schuldig macht, sollen in Rücksicht der darin liegenden Anreizung zu dem in den Gesetzen so streng verbotenen und der Moralität so sehr zuwiderlaufenden Verbrechen des Zweikampfs mit Festungsarrest von drei Monaten bis zu anderthalb Jahren, je nachdem die Beleidigung nur in Worten, Gebärden oder andern Zeichen bestanden hat oder in Thätlichkeiten ausgebrochen ist, der Beleidiger zu dem entstandenen Streite mehr oder weniger Anlaß gegeben hat, und sonst andere mißbernde oder erschwerende Umstände hinzutreten, geahndet werden.

5) In so fern die an einem Offizier verübte Real-Injurien in das Verbrechen der Verwundungen, das schon an sich eine eigentliche Criminalstrafe nach sich zieht, ausgeartet sind, so soll, bei Bestimmung der, nach Maafgabe des 8ten Organisationsedikts zu ermessenden Strafe, zugleich allemal auf den Stand des beleidigten Theils dadurch Rücksicht genommen werden, daß sie einer, an obrigkeitlichen Personen verübten Verwundung gleich bestraft werden.

6) Die dem Beleidigten zu seiner Privatgenugthuung zu leistende Abbitte und Ehrenerklärung soll allemal, wenn der Beleidigte darauf anträgt, öffentlich oder gerichtlich geschehen, und demselben freistehen, zwei oder drei Personen seines Standes, als Zeugen der Handlung, mitzubringen.

7) Jeder Einwohner und Unterthan des Civilstandes, wer er auch sey, soll, den schon öfters ergangenen Verordnungen gemäß, sich aller Widersezungen gegen Schildwachen, Patrouillen und andere in ihrem Dienste begriffene Militärpersonen und Wachen in den vermöge ihres Amtes ihnen obliegenden oder von ihren Vorgesetzten ihnen aufgetragenen Dienstgeschäften und Berrichtungen schlechterdings enthalten.

8) Wer sich einer solchen Widersezung schuldig macht, hat blos dadurch, wenn auch weiter kein Unglück oder Schaden entstanden wäre, nach der Beschaffenheit, dem Grade und der Beharrlichkeit des geleisteten Widerstands, der Veranlassung dazu und den übrigen vorkommenden Umständen, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe oder Festungsarrest auf zwei Monate bis ein Jahr verwirkt.

9) Ist ein solcher Widerstand mit Thätlichkeiten oder Beschimpfungen gegen die, in ihrem Dienste begriffene Militär-Personen verknüpft gewesen, so soll die durch den bloßen Widerstand allein schon verwirkte Strafe verdoppelt werden.

10) Widerfährt einem solchergestalt in Berrichtung seines Dienstes begriffenen Offizier dabei eine Verbal- oder Real-Injurie, so soll der Strafe, welche die Widersezung schon an sich nach sich zieht, noch diejenige, welche der Beleidiger durch die verübte Injurie nach §. 2 — 4. verwirkt hat, hinzugefügt werden.

11) Ist die Beleidigung oder Verlesung der Militärperson so beschaffen, daß dieselbe schon an und für sich eine härtere Strafe, als nach den Vorschriften des §. 8, 9 und 10. Statt finden kann, verdient haben würde, so soll diese durch die That selbst verwirkte Strafe um deswillen, weil die Beleidigung an einer in ihrem Dienste begriffenen Militär-Person begangen worden, allemal geschärft, folglich die Dauer des Festungsarrests oder der Arbeitshausstrafe verhältnißmäßig, oder letztere mit Willkomm und Abschied verknüpft, folglich in Zuchthausstrafe verwandelt, wann die That selbst schon die Todesstrafe nach sich zöge, auf eine schärfere Art derselben erkannt werden.

12) Ist endlich zur Unterstützung eines solchen Widerstandes oder auch nur bei Gelegenheit desselben ein Aufruhr und Tumult erregt worden, so sollen an dem Urheber desselben die, in den bisherigen Gesetzen verordneten, schweren Leibes- und Lebensstrafen nach aller Strenge und ohne die geringste Nachsicht vollzogen werden.

Nro. 4730. Vorstehende hohe Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und genauen Nachachtung verkündet.

Durlach und Offenburg den 6. April 1830.

Die Directoren

des Murg- und Pfinz-
Kirn.

und Kinzig-Kreises.
Fhr v. Sensburg.

vdt. Müller.

Nro. 4537. Die gegen Verbreitung der Krätze zu treffenden Maasregeln betrff.

In der, im Anzeigebblatt Nro. 24. unterm 12. v. M. Nro. 3371. verkündigten Ministerial-Berordnung vom 1. v. M. Nro. 1958. heißt es im §. 1. da, wo von den Obliegenheiten des Sanitätspersonals die Rede ist, untern Andern: „Die Amtsphysici werden aufgefordert, sogleich bei dem Entstehen dieser Krankheit die geeigneten wirksamen Mittel anzuwenden, und sich aller äußerlichen Mittel ic. zu enthalten.“

Statt dieser letztern Stelle soll es aber zu Folge weiterer Ministerial-Verfügung vom 23. v. M. Nro. 2722. heißen: „und sich des ausschließlichen Gebrauchs aller äußerlichen Mittel ic. zu enthalten.“

Was hiemit nachträglich bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 2. April 1830.

Die Directoren
des Murg- und Pfingz-
Kirn. und Kinzigkreises.
Fhr. v. Sensburg.

vdt. Müller.

Nro. 4225. Die im Königreich Frankreich zu gebrauchenden Radfelgen betreffend.

Zufolge einer erst kürzlich dem Großherzogl. hochpreißl. Ministerium des Innern mitgetheilten Königl. französischen Verordnung vom 29. Octbr. 1828. darf vom 29. März d. J. an, kein Karren, kein Güterwagen, überhaupt kein sonstiges Fuhrwerk im Königreiche seinem ganzen Umfange nach geführt werden, dessen Naben einschließlich der Achsenknöpfe, mehr als 12 Centimeter (4 badische Zolle neuen Maases) über den äußern Rand der Radfelgen hervorsteht.

Jedes Fuhrwerk, dessen Einrichtung dieser Verordnung entgegen läuft, soll angehalten und in Verwahr behalten, auch darf dasselbe nicht wieder gebraucht werden, bevor nicht die Naben und Achsenknöpfe bis zur vorgeschriebenen Länge abgekürzt seyn werden.

Eine jede derartige Zuwiderhandlung soll mittelst einer protokollarischen Aufnahme genau erhoben und untersucht werden, auf dieselbe Weise, wie die übrigen Verfehlungen gegen die Polizei der Fuhrwerke. Sollten außerdem noch andere Bestimmungen dieser Polizeigesetze verletzt worden seyn, worauf höhere Strafen geordnet sind, so bleibt nebenbei die Anwendung letzterer vorbehalten.

Indem man zufolge verehrlichen Erlasses des Großherzogl. hochpreißl. Ministeriums des Innern diese Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert man zugleich sämtliche Aemter der Kreise auf, dieselbe schleunig sämtlichen Gemeinden gehörig bekannt machen zu lassen.

Durlach und Offenburg den 17. April 1830.

Die Directoren
des Murg- und Pfingz-
Kirn. und Kinzig-Kreises.
Fhr. v. Sensburg.

vdt. v. Killinger.

Bekanntmachungen.

Man findet sich veranlaßt, die den österreichischen Konkursgesetzen unterstehende Pfarrei Hartheim, Bezirksamt Stetten a. k. M., mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. wiederholt und mit dem Bemerkten auszuschreiben, daß die Kompetenten um dieselbe sich nach der Verordnung vom 6. Juni 1811. Regierungsblatt 18. durch das erzbischöfliche General-Bikariat bei dem Freihern von Ulm zu melden haben, welchem als Lehensinhaber der Herrschaft Werrenwag die Befugniß zusteht, drei Individuen in Vorschlag zu bringen.

Die mit einem beiläufigen Einkommen von 450 — 500 fl. verbundene Kaplaneipfründe ad St. Joannem Baptistam in Pfullendorf, auf welcher die Verbindlichkeit zur Aushülfe in der Seelsorge ruht, ist durch das Ableben des Pfarrers und Beneficiaten Ulmer in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dasselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt 38. insbesondere Art. 2 — 3. zu benehmen.

Durch das Ableben des Kaplan Steiger in Radolpzhell ist allda die von nun an zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte, und mit Einrechnung von jährlichen 100 fl. welche gegen die Verbindlichkeit zur

Uebnahme einer verhältnißmäßigen Zahl Mesapplikationen zugesprochen werden, beiläufig 500 fl. ertragende Frühmespfründe erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach der Vorschrift vom Jahr 1810, Regierungsblatt No. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch das Ableben des Lehrers Kolumban Buchle ist der Schul- und Mesnerdienst in St. Trutpert, Untermünsterthal, Amts Staufen, mit einem Einkommen von 360 fl., aus welchen ein Schulgehülfe zu unterhalten ist, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um denselben haben sich nach Vorschrift durch das Dreisamkreisdirektorium zu melden.

Der Schul- und Mesnerdienst in Leipferdingen, Amts Blumenfeld, mit einem Einkommen von beiläufig 300 fl. ist durch das Ableben des Oberlehrers Schilling in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um denselben haben sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse bei dem Seekreisdirektorium zu melden.

Durch die Dienstentlassung des Lehrers Ott in Nennzingen, ist der dortige Schul- und Mesnerdienst (Bezirksamts Stockach) mit einem beiläufigen Erträgniß von 200 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um denselben haben sich durch das Seekreisdirektorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das Ableben des Schullehrers Hixfeld ist der katholische Schuldienst zu Oberschefflenz (Amts Mosbach im Neckarkreis) mit einem jährlichen Einkommen von 105 fl. in Geld und Naturalien erledigt. Die Bewerber um denselben haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft als Patron vorchriftsmäßig zu melden.

Untergerihtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldensliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen — Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(1) zu Altschweier an das in Gant erkannte Vermögen des Celestin Kern auf Dienstag den 18. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr in dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Durlach

(3) zu Berghausen an den Franz Hanser, Bürger und Webermeister, welcher zur Auswanderung nach Nordamerika die Erlaubniß erhalten hat,

und an seine Ehefrau Elisabeth Rothweiler, auf Mittwoch den 28. April d. J. Vormittags 9 Uhr bei dem Theilungscommissariat auf dem Rathhause zu Berghausen.

(2) zu Durlach an den in Gant erkannten Mathias Rittershofer, Bürger und Heubinder auf Donnerstag den 6. May d. J. Vormittags 9 Uhr auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Grünwettersbach an die ledige volljährige Barbara Löffler, welche nach Nordamerika auswandert, auf Donnerstag den 29. April d. J. Morgens 8 Uhr vor dem Theilungscommissar auf dem Rathhause zu Grünwettersbach. Aus dem Bezirksamt Eppingen.

(2) zu Hilsbach an das in Gant erkannte Vermögen des Färbers Wilhelm Zais auf Donnerstag den 6. Mai d. J. früh 9 Uhr in dieseitiger Amtskanzlei.

(2) zu Sulzfeld an das in Gant erkannte Vermögen der Friedrich Wolfmüllerschen Eheleute auf Dienstag den 4. Mai d. J. früh 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei.

(2) zu Sulzfeld an das in Gant erkannte Vermögen des Engelhard Krüger auf Dienstag den 4. Mai d. J. früh 9 Uhr auf dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Ettlingen.

(1) zu Speffart an den in Gant erkannten Bürger Ignaz Dchs, Georgen Sohn, auf Montag den 24. May d. J. früh 7 Uhr auf der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(2) zu Ruppurr an das in Gant erkannte Vermögen des Bürgers und ehemaligen Lammwirths Friedrich Klotz auf Montag den 10. Mai d. J. Vormittag 8 Uhr bei dieseitigem Landamt, wo zugleich über die Wahl des Kuratormasse, so wie über die Gebühr desselben für die Verwaltung der Masse verhandelt werden wird. Bemerket wird, daß das Massevermögen zu 480 fl. 49 kr. angeschlagen ist, und daß sich die bekannten Schulden auf 4534 fl. 42½ kr. belaufen. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(3) zu Allmansweier an die in Gant erkannten Andreas Stolzischen Eheleute auf Mittwoch den 12. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr auf dieseitiger Amtskanzlei.

(3) zu Friesenheim an den in Gant erkannten Ludwig Braun den jüngsten, auf Montag den 17. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr auf dieseitiger Amtskanzlei.

(3) zu Schutterzell an den in Gant erkannten verstorbenen Georg Gabelmann auf Donnerstag den 6. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr auf dieseitiger Amtskanzlei.

(3) zu Schutterzell an den in Gant erkannten Jakob Gabelmann auf Montag den 10. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr auf dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(3) zu Hofweier an den in Gant erkannten Andreas Hezenmüller auf Freitag den 30. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

(3) zu Kammerweier an den in Gant erkannten Johann Sartori auf Donnerstag den 6. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Zunsweier an den in Gant erkannten Joseph Frank auf Mittwoch den 12. May d. J. Vormittags 7 Uhr auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Offenburg an den in Gant erkannten Fischer Joseph Gormann auf Freitag den 7. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Durbach an den in Gant erkannten Heinrich Laible und dessen Ehefrau Elotilde geb. Noll auf Donnerstag den 13. May d. J. Vormittags 8 Uhr auf dieseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(3) zu Ispringen an die nach Nordamerika auswandernden Waisenrichter Johann Georg Kaushen Eheleute auf Freitag den 23. April d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Ispringen vor der Kommission.

(3) zu Langenalb an die in Gant gerathenen Gottlieb Dahlingerschen Eheleute auf Dienstag den 4. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr in dieseitiger Oberamtskanzlei.

(3) zu Langenalb an den in Gant gerathenen Bürger und Schmidt Georg Dahlinger auf Dienstag den 4. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr in dieseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Rastatt.

(2) zu Stollhofen an den bürgerlichen Einwohner Lorenz Leppert, welcher mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern will, auf Montag den 26. April d. J. früh 8 Uhr in dieseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Aue am Rhein, an den in Gant erkannten Hilar Ball auf Samstag den 22. May d. J. früh 8 Uhr auf dieseitiger D. A. Amtskanzlei.

(2) Karlsruhe [Aufforderung.] Das Vermögen des hiesigen Baumeisters Heiß reicht nicht hin, um die bekannten Schulden desselben zu berichtigen. Aus Auftrag des Großherzoglichen Hofgerichts des

Mittelrheins werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an Heiß zu machen gedenken, aufgefordert, ihre Ansprüche bis Mittwoch den 12. May d. J. Vormittags 8 Uhr zu begründen, widrigenfalls sie mit denselben von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden.

Karlsruhe den 13. April 1830.

Großherzogl. Stadtamt.

Mundtods Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verluft der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtods erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(1) von Mahlberg dem mit Geistesabwesenheit behafteten Heinrich Spähnte, dessen Aufsichtspfleger der Johann Maier von da ist.

Erbovordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Tauberbischofsheim.

(1) von Königshelm der Michael Firnuser, welcher sich im Jahr 1816 von seiner Heimath entfernte, ohne daß er einen Bevollmächtigten Geschäftsführer aufgestellt hat und bis jetzt etwas von seinem gegenwärtigen Aufenthalte von sich hören ließ, dessen Vermögen in 31 fl. 30 kr. besteht. U. d.

Bezirksamt Ueberlingen.

(2) von Ueberlingen der ledige Konrad Müller, welcher schon vor vielen Jahren unter das Oesterreichische Militair getreten ist.

(1) Durlach. [Bekanntmachung.] Es wird nunmehr das Vermögen des im November 1825 als abwesend ausgeschriebenen Andreas Mühlisen von Hohenwetterspach, geboren im Jahr 1788, da er sich einzwischen weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten gemeldet hat, seinen nächsten landrechtlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheidsleistung übergeben, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach den 16. April 1830.

Großherzogl. Oberamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Adelsheim. [Vorladung.] In Sachen des Handelsmanns Euchar Werle zu Osterburken gegen den Handlungsdiener Bernard Frankfurter zu Aschaffenburg, Forderung ad 173 fl. 8 kr. betr., wird der Beklagte, dessen Aufenthalt nicht auszumitteln ist, zur Einlassung auf die klägerische Forderung binnen zerstörllicher Frist von zwei Monaten anher vorgeladen, widrigenfalls dieselbe für richtig angesehen, und, Behufs der klägerischen Befriedigung, zur Versteigerung dessen rückgelassener Effecten wird geschritten werden.

Adelsheim den 16. April 1830.

Großh. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Bekanntmachung.] Unter den Effecten des dahier insizenden Bäckergehilfen Leander Walter hat sich nachbeschriebenes Mannshemd, welches höchstwahrscheinlich entwendet ist, vorgefunden, was wir zum Zwecke der Auskundschaftung des Eigenthümers sowohl, als zur gefälligen Namhaftmachung desselben anher, bekannt machen

Gengenbach den 16. April 1830.

Großherzogl. Bezirksamt.

Dasselbe ist ein beinahe noch ganz neues Mannshemd, von reustenem Tuch, vornen an jedem der Ärmeln mit 2, am Kragen mit 4, und in der Mitte der Busenöffnung mit 2 Haken versehen, und hat an den Ärmeln s. g. Preislen. Unter der Busenöffnung ist ein Namen von rothem Garn mit F. ST. bezeichnet, angebracht.

(2) Kork. [Aufgefundener Leichnam.] Heute früh wurde auf einem Kiesgrunde auf Dorf Kehler Wann ein männlicher Leichnam, welcher etwa 13—16 Jahre alt ist und ohngefähr 4 Schuh mißt, gelandet. Nach der eingetretenen Verwesung möchte derselbe schon gegen 10—12 Wochen im Wasser gelegen seyn.

Die Kleidung bestund:

1) In einem alten Jack von bräunlichem Hauenssteiner Zeug mit stählernen Knöpfen.

2) In ein Paar langen verstickten Hosen vom nämlichen Zeuge, gleichfalls mit stählernen Knöpfen.

3) In einer hellblau leinenen Weste mit 2 Reihen stählernen Knöpfen.

4) In blau baumwollenen Strümpfen, oben mit weißer Wolle angestrickt.

5) In einem alten schwarz seidenen Halstuch.

6) In rindsledernen Schuhen mit ledernen Riemen befestigt.

7) In einem leinenen Hemde ohne Zeichen.

An dem Leichnam fand man keine Merkmale von äußerlich erhaltenen Verletzungen. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Ersuchen, wenn etwa nähere Auskunft über den Verunglückten gegeben werden könnte, solche hierher mittheilen zu wollen.

Kork den 6. April 1830.

Großh. Bezirksamt.

(1) Freiburg. [Aufgehobene Fahndung.] Die unterm 8. d. von unterzeichneter Stelle ausgeschriebene Fahndung auf zwei angebliche Räuber des Accissors Gimpel von Mengen wird andurch rückgenommen, da sich im Laufe der Untersuchung der Vorfall ganz anders herausgestellt hat.

Freiburg den 16. April 1830.

Großh. Landamt.

(3) Heidelberg. [In Verstoß gerathene Obligation.] Nach einem Eintrag in dem Pfandbuch der Gemeinde Nusloch vom 16. Mai 1817 hat der Zollgardist Georg Förster zu Schriesheim der Georg Philipp Schmittles Wittib von Nusloch ein Kapital von 100 fl. zu 6 pCt. verzinslich geliehen. Die darüber ausgefertigte Obligation ist in Verstoß gerathen; es wird daher derjenige, welcher eine rechtliche Ansprache an besagte Obligation zu machen hat, aufgefordert, seine Ansprüche unter Production der Originalpfandurkunde dahier innerhalb 3 Monaten um so gewisser geltend zu machen, als ansonst die Obligation für amortisirt erklärt werden soll.

Heidelberg den 7. April 1830.

Großherzogl. Oberamt.

K a u f = A n t r ä g e.

(2) Bretten. [Früchteversteigerung.] Montag den 26. d. Vormittags 10 Uhr werden von dem hiesig herrschaftl. Speicher 100 Mtr. Haber und an diesem Tage Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause zu Föhlingen von den dasigen Speichern: 200 Mtr. Dinkel und 50 Mtr. Haber versteigert, und bei annehmblichen Geboten sogleich losgeschlagen.

Bretten den 10. April 1830.

Großh. Domänenverwaltung.

(2) Bruchsal. [Bauaccord = Versteigerung.] Durch Beschluß hohen Finanzministeriums, Oberforstcommission, vom 17. Novbr. 1829 No. 10,354. sind die erforderlichen Bauarbeiten von denjenigen Forstgebäuden, welche im Bezirk der Bauinspektion Heidelberg liegen, pro 1830 genehmigt und der defallige Kostenaufwand vorläufig in folgendem überschlagen worden:

Für die Forstgebäude zu Dielheim zu 166 fl. 57 kr.
Für die Forstgebäude zu Mühlhausen zu 144 fl. 40 kr.

also im Ganzen zu 311 fl. 37 kr.

Diese Bauarbeiten werden Donnerstag den 22. April d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Gasthaus zu den 3 Königen in Wiesloch mittelst öffentlicher Versteigerung an die Wenigstnehmenden in Accord gegeben, wozu man die lusttragenden Handwerksleute unter dem Beisügen einladet, daß die Bedingungen unmittelbar vor der Versteigerung eröffnet werden.

Bruchsal den 12. April 1830.

Großh. Forstverwaltung.

(3) Gernsbach. [Holzversteigerung.] Bis Samstag den 24. d. M. werden in den herrschaftl. hintern Waldungen, Rothenfelder Forsts, 57 Klafter Buchen Klög- und Prügelholz versteigert werden, wozu sich die Liebhaber früh 9 Uhr auf der Gaistadt einfinden können.

Bis Dienstag den 27. d. M. werden im herrschaftlichen Mittelberge 63 Klafter Buchene Prügel versteigert werden, wozu sich die Liebhaber früh 9 Uhr im Försterhause allda einfinden können.

Gernsbach den 11. April 1830.

Großh. Forstamt.

(1) Gernsbach. [Holzversteigerung.] Bis Mittwoch den 28. d. M. werden in herrschaftlichen Waldungen, Selbacher Forsts, 40 Klafter Buchen-Klög und 17 Klafter Prügel versteigert, wozu sich die Liebhaber früh 8 Uhr auf dem neuen Haus einfinden können.

Gernsbach den 15. April 1830.

Großherzogl. Forstamt.

(1) Haslach. [Liegenschaftsversteigerung.] Aus der Gantmasse des Xaver Zimmermann zu Haslach werden folgende Liegenschaften:

- 1) ein 2stöckiges Wohnhaus mit einem geräumigen Keller, an der durch die Vorstadt führenden sehr frequenten Straße stehend;
- 2) Eine hinter demselben stehende Bierbrauerei mit einem gewölbten Keller nebst Scheuer und Stallung versehen, beide Gebäude sind noch ganz neu, und der bisher betriebene Bierschank war kein Realrecht;
- 3) 2 Meßle Garten vor dem Haus;
- 4) 3 Er. Wiesen;

am Samstag den 8. May d. J. Nachmittags 1 Uhr in dem Stadtwirthshause dahier, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Haslach den 14. April 1830.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Amtsrevisorat.

(3) Karlsruhe. [Brennholz = Versteigerung.] Bis Freitag den 23. d. M. Morgens halb 8 Uhr werden im herrschaftlichen Hardwalde, Karlsruher Forsts, 61 Klafter eichene Stumpen und 4725 eichene Wellen öffentlich versteigert werden. Die Steigerungs-Liebhaber können sich an obgedachtem Tag und Stunde bei dem eisernen Thor am hiesigen Schloßgarten einfinden. Karlsruhe den 11. April 1830.

Großherzogl. Forstamt.

(3) Karlsruhe. [Bau = Nutz = und Brennholzversteigerung.] Montag den 26. d. M. werden im herrschaftlichen Rittnerwald, Gröninger Forsts,

34 eichene Schneid- und Spaltklöße,

7 tannene ditto ditto

2 forlene ditto ditto

1 Aspe,

1 Elzbeerbaum,

58 $\frac{3}{4}$ Klafter Buchen,

54 $\frac{1}{2}$ " Eichen,

1 $\frac{1}{2}$ " Tannen,

18 " Aspen,

$\frac{1}{4}$ " Klostholz und

7200 Stück Wellen öffentlich versteigert werden.

Die Steigerungs-Liebhaber können sich an gedachtem Tag und Stunde Morgens 8 Uhr an dem Rittnerhof einfinden. Karlsruhe den 11. April 1830.

Großh. Forstamt.

(2) Mahlberg. [Eichen Stammholzversteigerung.] Freitag den 23. d. M. werden in dem herrschaftl. Schutterer Abtswald eine Quantität ungeschälte zu Boden liegende Eichen, Bau- und Nutzholzstämme, so wie das Abholz davon öffentlich versteigert werden. Die Liebhaber können sich Morgens 8 Uhr im Schlag einfinden.

Mahlberg den 14. April 1830.

Großherzogl. Ober-Forstamt.

(1) **Mahlberg** [Buchenholz und Wellen Versteigerung.] Mittwoch den 28. d. M. werden in dem Lahrer Stadtwald Ernet 686 Klafter Buchen Scheiterholz und Donnerstag den 29. d. M. 22125 Stück Buchene Wellen nebst Reiß und Schrotspähne versteigert werden. Die Zusammenkunft ist jeden Tag Morgens zwischen 8 und 9 Uhr im Schlag, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Mahlberg den 17. April 1830.
Großherzogl Ober-Forstamt.

(1) **Pforzheim.** [Brennholz-Versteigerung.] Dienstag den 27. d. M. werden in den herrschaftl. Waldungen des Reviers Singen,

- 17 $\frac{3}{4}$ Klafter Buchen,
- 29 $\frac{1}{2}$ " Aspen,
- 146 $\frac{1}{2}$ " Forlen Scheiterholz,
- 4 $\frac{3}{4}$ " Buchen und
- 41 $\frac{1}{4}$ " Aspen Prügelholz,
- 2860 Stück Buchene
- 3163 " Forlene und
- 1365 " Aspene Wellen

öffentlich versteigert. Die Liebhaber wollen sich früh 8 Uhr im District Herrmannsgrund einfinden.

Pforzheim den 17. April 1830.
Großherzogl. Forstamt.

(2) **Kürnbach** im Kraichgau, bei Bretten. [Mühlversteigerung] Die Johann Jakob Eckerts Wittve und Kinder von Kürnbach lassen Samstag den 1. Mai d. J. Mittags 1 Uhr ihre Mühle, die Klostermühle genannt, hinter dem Schloßgarten gelegen, der Theilung wegen öffentlich an den Meistbietenden zu eigen versteigern.

Die Realitäten bestehen:

- 1) In einem Wohnhaus, Stube, Kammer, Mühlstube, Küche, Backofen, Speicher, Keller nebst dem Mühlwerk, mit einem Mahl, und einem Gerbgange.
- 2) Eine geräumige Scheuer, Stallung, und Hofraithe, auch eine Hanfreibe.
- 3) Eine besondere Holzremis und Schweinställe.

Ferner gehören zu dieser Mühle, 1 Morgen Acker, 2 Morgen Wiesen hinter der Mühle, $\frac{1}{2}$ Brtl. Kochgarten, und 1 Brtl. Baumstück, ebenfalls bei der Mühle. Wir machen dieses bekannt, mit dem Anhang, daß sich die Liebhaber hierzu am besagten Tag und Stunde auf der Mühle selbst einfinden, die Versteigerungsbedingnisse vernehmen, und sich mit Vermögensattestaten versehen.

Kürnbach den 10. April 1830.

Schultheiß Becker.

Gerichtschreiber Henninger.

Bekanntmachungen.

(3) **Karlsruhe.** [Anzeige.] Die Niederlage der durch ihr Aeußeres und durch ihre innere Güte sich so vorzüglich empfehlenden Schweizer-Leinwand — früher bei den Herrn Joseph von Salvini et Comp. — ist jetzt bei dem Unterzogenen, was derselbe hiermit bekannt zu machen die Ehre hat.

Karl Posselt,
Zähringerstraße No. 74.

Dienst-Nachrichten.

Die neu errichtete Elementarschulstelle zu Durlach, ist dem bisherigen Schuladjunct zu Bauschlott, Georg Daniel Siegrist übertragen worden.

Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 17. April 1830.

Fruchtpreis.	Karlsruhe.		Durlach.		Pforzheim.		Brodpreise.				Fleischpreise		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	Pf.	lth	Pf.	l.	Karlsru.	Durl.	
Das Malter	—	—	—	—	—	—	Ein Weck zu	—	—	—	Das Pfund.	fr.	fr.
Neuer Kernen	—	—	—	—	—	—	1 fr. hält	—	6 $\frac{1}{2}$	—	Schensfleisch	9	—
Alter Kernen	7	58	7	28	8	12	dito zu 2 fr.	—	13	—	Gemeines "	—	—
Weizen "	7	12	7	12	—	—	Weisbrod zu	—	—	—	Rindfleisch "	7	—
Neues Korn	5	20	5	20	—	—	6 fr. hält	1	8	—	Ruhfleisch "	7	—
Altes Korn	—	—	—	—	—	—	Schwarzbrod	—	—	—	Kalb'sfleisch "	7	—
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—	zu 5 $\frac{1}{2}$ fr. hält	2	—	—	Käuplingsfl.	—	—
Gersten "	4	—	4	—	4	—	ditto zu 11 fr.	4	—	—	Hammelfl.	8 $\frac{1}{2}$	—
Haber "	3	6	3	6	2	20	zu 5 fr. hält	—	—	—	Schweinefl.	7 $\frac{1}{2}$	—
Welschkorn "	5	4	5	4	—	—	zu 10 fr. hält	—	—	—	Schenszunge	9	—
Erbsen d. Gri.	—	—	—	—	1	—					Schensmaul	2 $\frac{1}{2}$	—
Linsen "	—	—	—	—	—	—					Schensfuß	8	—
Bohnen "	—	—	—	—	—	—					Kalbeskopf	24	—

(Viktualien = Preise) Rindschmalz das Pfund 20 fr. — Schweineschmalz 16 fr. — Butter 18 fr. Eichter gezogene 20 fr. gegossene 18 fr. — Seife 14 fr. — Unschlitt der Ent. 18 fl. 6 Eyer 4 fr.

Verlag und Druck der C. F. Müller'schen Hofbuchdruckerey.